

Haushaltsplan 1965 Mittel für die Finanzierung staatlicher Planaufgaben gemäß Anordnung vom 9. Dezember 1964 zur Übergabe der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1965 (GBl. II S. 939) — Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten, Investitionen u. a. — berührt, kann das erfolgen, wenn das Organ zustimmt, das für die Bestätigung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes zuständig ist.

§3

Außerplanmäßige Einnahmen

(1) Zu den außerplanmäßigen Einnahmen gemäß § 13 Abs. 4 Buchst. b des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1965 gehören auch alle nicht geplanten Einnahmen, die im Verantwortungsbereich eines örtlichen Organs erzielt werden.

(2) Die örtlichen Räte erhalten außerplanmäßig die Einnahmen aus Verspätungszuschlägen, Verzugszuschlägen sowie Mahn- und Vollstreckungsgebühren der volkseigenen Betriebe für die verspätete Abführung der Gewinne und Abgaben, für deren Einzug sie verantwortlich sind. Die für die Preiskontrolle verantwortlichen Räte erhalten die Mehrerlöse aus Preisüberschreitungen der ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe sowie 10 % der Mehrerlöse von den volkseigenen Betrieben, die ihnen nicht unterstehen. Die weiteren 90 % sind entsprechend dem Unterstellungsverhältnis der Betriebe an die Haushalte der Bezirke bzw. an den Haushalt der Republik abzuführen.

(3) Die Räte der Kreise erhalten für alle Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft, unabhängig von der Zuordnung dieser Betriebe, außerplanmäßig die Einnahmen aus den im Abs. 2 genannten Zuschlägen und Gebühren für die verspätete Abführung bzw. Zahlung von Steuern und Abgaben sowie die Mehrerlöse aus Preisüberschreitungen. Die Räte der Bezirke haben das Recht, sich bis zur Höhe der von ihren Preiskontrollorganen festgestellten Mehrerlöse zu beteiligen.

(4) Die Räte der Kreise sind verpflichtet, die Städte und Gemeinden, durch deren Initiative Mehrerlöse festgestellt wurden, am Mehrerlösaufkommen aus Preisüberschreitungen zu beteiligen.

(5) Die örtlichen Räte sind berechtigt, aus dem Mehrerlösaufkommen aus Preisüberschreitungen Prämien für gute Leistungen in der gesellschaftlichen Preiskontrolle zu zahlen. Für solche Prämien werden keine Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge erhoben.

(6) Ausgenommen von der Regelung gemäß Absätzen 2 bis 5 sind die Mehrerlöse aus der Lebensmittelindustrie gemäß Anordnung vom 24. Juni 1961 zur Sicherung der Übereinstimmung von Preis und Qualität bei Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie einschließlich der Produktionsstätten des Handels (GBl. II S. 293). Diese Mehrerlöse sind an den Haushalt der Republik abzuführen.

§4

Nicht ausgegebene und zweckgebundene Haushaltsmittel¹

(1) Nicht ausgegebene Haushaltsmittel für Investitionen, die durch die Nichterfüllung der staatlichen Investitionsaufgaben laut Anlage I Abschnitt I Ziff. 4

der Anordnung vom 9. Dezember 1964 zur Übergabe der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1965 (GBl. II S. 939) entstehen und die gemäß §13 Abs. 5 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1965 keine Einsparungen sind, dürfen nicht für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden. Sie sind an den Haushalt der Republik abzuführen. Einsparungen an planmäßigen Investitionsfinanzierungsmitteln sind entsprechend den Durchführungsbestimmungen zur Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) zu behandeln.

(2) Zu den zweckgebundenen Mitteln im Sinne des § 13 Abs. 5 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1965 gehören:

- der Fonds der Volksvertretung für die Wiederherstellung und Erhaltung sowie Neuschaffung von volkseigenem Wohnraum nach der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89);
- der Prämienfonds der staatlichen Organe und Einrichtungen nach der Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich WB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBl. I S. 549);
- die entsprechend § 7 Abs. 4 der Anordnung vom 2. November 1963 über die ökonomische Nutzung und die Abgabe ungenutzter beweglicher Grundmittel und Materialien in den staatlichen Organen und Einrichtungen (GBl. II S. 763) nicht verbrauchten Anteile an den Verkaufserlösen.

Der Vortrag der Mittel hat unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes zu erfolgen.

§5

Verwendung von Haushaltsmitteln für die Auszeichnung von Bürgern und Kollektiven

(1) Zur Erfüllung und Übererfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und der Haushaltspläne können Mehreinnahmen und Einsparungen, Mittel des Rücklagenfonds und Mittel des Nationalen Aufbauplanes als Geld- oder Sachprämien für Kollektive und Bürger Verwendung finden. Für solche Prämien werden keine Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge erhoben.

(2) Aus Mehreinnahmen und Einsparungen können staatlichen Einrichtungen, Organen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und anderen Kollektiven auch Mittel zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt werden, sofern durch deren Initiative Mehreinnahmen und Einsparungen erzielt werden.

§6

Verwendung der Haushaltsreserve

Die Haushaltsreserve kann gemäß § 20 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1965 für die Finanzierung unvorhergesehener Aufgaben einschließlich Maßnahmen verwendet werden.